

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 30.03.2017

Anfrage Nr.: 0027/2017/FZ
Anfrage von: Stadtrat Rothfuß
Anfragedatum: 20.03.2017

Beschlusslauf

Letzte Aktualisierung: 05. April 2017

Betreff:

Leuchtreklame Altes Hallenbad

Schriftliche Frage:

Wir haben Rückmeldung aus der Bevölkerung erhalten, dass die neu installierte Leuchtreklame auf dem Alten Hallenbad in Bergheim als störend empfunden wird und die Wohnung nachts aufhellt.

Folgende Fragen hierzu:

1. Werden bei dieser Reklame die zulässigen Lichtwerte eingehalten?
2. Ist eine Abschaltung (oder abdimmern) nach 23.00 Uhr möglich beziehungsweise kann dies von der Stadt angeordnet werden?

Antwort:

Die beleuchtete Werbeanlage „Altes Hallenbad“ auf dem Dach des Hotelneubaus wurde am 18.06.2014 baurechtlich genehmigt, jedoch erst kürzlich montiert und in Betrieb genommen. Das Alte Hallenbad liegt in einem Kerngebiet, die Werbeanlage ist baurechtlich nicht zu beanstanden. Baurechtlich verbindliche Vorgaben in Bezug auf Lichtimmissionen gibt es nicht. Im Einzelfall kann eine beleuchtete Werbeanlage gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen. Diese Schwelle sieht die Verwaltung hier nicht erreicht. Nachbarn ist es daher grundsätzlich zuzumuten, sich vor unerwünschten Lichtimmissionen durch geeignete Maßnahmen wie etwa Jalousien zu schützen.

Die Leuchtmittel des Schriftzuges sind hinter einer mit einer schwarzen Lochfolie beklebten Plexiglasscheibe angebracht; eine Aussage zur Leuchtstärke kann nicht getroffen werden; hierzu müsste eine Messung durchgeführt werden.

Der Eigentümer lehnt die Abschaltung der genehmigten Werbeanlage zur Nachtzeit ab. Mit den derzeit verbauten Installationen ist eine Dimmung technisch nicht möglich. Ob mit dem Einbau neuer Trafogeräte die Leuchtstärke reduziert werden kann, wird vom Eigentümer auf die technische Umsetzbarkeit und den Kostenaufwand derzeit geprüft. Ein Ergebnis liegt der Verwaltung noch nicht vor.

Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2017

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2017:

Nachfrage Stadtrat Rothfuß:

Wir hatten Beschwerden erhalten und wir hatten einen ähnlichen Fall in Rohrbach Süd beim Versorgungszentrum. Da war auch eine Leuchtreklame, die sehr hell war und diese hat man dann auch etwas gedimmt. Sie schreiben: „...Baurechtlich verbindliche Vorgaben in Bezug auf Lichtmissionen gibt es nicht.“ Das ist mir anders bekannt. Eigentlich gibt es schon Obergrenzen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner:

Das hängt vom Gebietscharakter ab. Ich kann gerne nochmal nachfragen. Bei dem anderen Fall war es die Höhe, die baurechtlich genehmigt und freiwillig geändert wurde. Bei diesem Gebietscharakter ist es wohl zulässig. Hier kann man eigentlich nur einwirken – nochmals mit dem Eigentümer sprechen. Es gibt nur eine Beschwerde.

Ergebnis: behandelt mit Zusatzfrage

